



3003 Bern, 23. April 2020

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

UBAG, Ersatz Spülrohr Tiefpunkt 537, Standplatz E64, Projekt-Nr. 20-02-012

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 16. April 2020 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) im Namen der Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG (UBAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Reparatur eines Spülrohrs der Unterflurbetankungsanlage ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailpläne und Zeitplan.

Beim Tiefpunkt Nr. 537 im Hydrantensystem für Flugzeugtreibstoff auf dem Standplatz E64 östlich des Docks E hat sich in der Spülleitung vermutlich ein Fremdkörper verkeilt. Alle Bemühungen, die Spülleitung frei zu bekommen, waren erfolglos. Aus diesem Grund hat sich UBAG entschieden, den Tiefpunkt zu öffnen um den Fremdkörper zu entfernen. In einer ersten Phase werden der Tiefpunkt und die Spülleitung ersetzt sowie ein provisorischer Pittpf eingebaut. In einer zweiten Phase wird der provisorische Pittpf ersetzt. Für die Reparatur muss der Tiefpunkt 537 durch eine 4 m tiefe Baugrube von ca. 6 x 6 m freigelegt werden. Danach wird durch den Rohrleitungsbauer die Spülleitung mit dem Tiefpunkt ersetzt und die Grube wieder im Standardaufbau bzw. nach den Normalien der FZAG verfüllt und instand gestellt. Für die Bauinstallation und die Baugrube wird der Standplatz E64 für rund 3 Wochen gesperrt. Während dieser Zeit muss die betroffene Treibstoffleitung ausser Betrieb genommen werden. Dies unterbricht kurzfristig auch die Treibstoffversorgung weiterer Standplätze am Dock E (E51–E67) sowie die Versorgung aller PAPA Standplätze.

Die FZAG verweist darauf, dass der Zeitpunkt für die Realisierung des Projekts wegen des massiv reduzierten Flugbetriebs aufgrund der COVID-19-bedingten Auswirkungen auf den Flugverkehr zurzeit ideal ist und ersucht die Genehmigungsbehörde, die Plangenehmigung möglichst bald zu erteilen.

Der Baubeginn ist für Anfang Mai, der Abschluss der Arbeiten für Anfang Juli 2020 vorgesehen. Die Kosten für die Reparatur werden mit rund Fr. 250 000.– veranschlagt.

2. Die Treibstoffleitungen der UBAG gehören zu den Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL¹, die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen (Art. 37 LFG²). Das UVEK ist auf Flughäfen für Plangenehmigungen zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals auf der Luftseite des Flughafens; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Gemäss dem Protokoll der VPK³-Sitzung vom 26. März 2020 (VPK 02/20) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Dieses wird angewendet, wenn ein Vorhaben örtlich begrenzt ist und das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, wenn es keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt sowie nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene hat. Zudem werden Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, im vereinfachten Verfahren genehmigt.

3. Nach Art. 28 Abs. 1 VIL bedürfen gewöhnliche Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an Bauten und Anlagen keiner Plangenehmigung. Nach Art. 28 Abs. 2 VIL findet der Absatz 1 aber keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Artikel 9 VIL vornimmt.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Da für das Vorhaben auf den Flugbetriebsflächen eine beachtliche Baugrube mit Standplatzsperrung erforderlich ist, musste das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung durchführen. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flug-

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

³ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

hafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14.

Die luftfahrtspezifische Prüfung der zuständigen BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrtshindernisse (SIAP) wurde per 20. April 2020 abgeschlossen. Aufgrund der Prüfung kommt das BAZL zum Schluss, dass das Vorhaben unter Beachtung seiner Auflagen genehmigt werden kann.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht; die mit E-Mail vom 20. April 2020 bestätigte, dass sie keine Einwände zu den BAZL-Auflagen habe.

4. Für die technischen Belange der Treibstoffleitungen der UBAG ist das Eidg. Rohrleitungsinspektorat (ERI) zuständig. Das BAZL hörte daher das ERI an.

In seiner Stellungnahme vom 21. April 2020 hielt das ERI fest, dass es sich bei der Reparatur nicht um eine plangenehmigungspflichtige Änderung einer Rohrleitungsanlage im Sinne der Rohrleitungsgesetzgebung handelt. Auf eine Anhörung des Bundesamts für Energie (BFE) konnte somit verzichtet werden.

Das ERI hielt fest, es habe gegen das Vorhaben keine Einwände und es habe zu den Plänen Übersichtsplan Nr. 37.9.01, Situation Nr. 37.9.04 und Längenprofil Nr. 37.9.03 keine Bemerkungen. Bei den Plänen Topfprovisorium Nr. 37.9.05.1 und Endausbau Nr. 37.9.05 bzw. Stückliste Nr. 37.9.05-1 handle es sich um rein technische Pläne, die es bei der Ausführung direkt mit dem Ingenieurbüro besprechen werde.

Es beantragt, das Projekt und die folgenden Pläne zu genehmigen:

- Übersichtsplan Plan Nr. 37.9.01;
- Situation Plan Nr. 37.9.04; und
- Längenprofil Plan Nr. 37.9.03

5. Der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

6. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Reparatur des Spülrohrs beim Tiefpunkt 537 (Standplatz E64) im Hydrantensystem der UBAG erteilt werden kann. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 20. April 2020 sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen.

Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.

7. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
8. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
9. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben), dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV), dem ERI und dem BFE wird sie zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Reparatur des Spülrohrs beim Tiefpunkt 537 (Standplatz E64) im Hydrantensystem der UBAG wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:
 - Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 16. April 2020 (Eingangsdatum) inkl.
 - Bauprogramm, UBAG, 8.4.20;
 - Plan Nr. 37.9.01, Übersichtsplan, 1:1000, UBAG / Oehrli Engineering AG, 7.4.20;
 - Plan Nr. 37.9.03, Längenprofil, 1:1000 / 1:100, UBAG / Oehrli AG, 7.4.20;
 - Plan Nr. 37.9.04, Situation Baugrube, 1:200, UBAG / Oehrli AG, 7.4.20.

2. Auflage

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 20. April 2020 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

4. Diese Verfügung wird eröffnet:
- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich.
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen.
- Bundesamt für Energie, Sektion Recht und Rohrleitungen, 3003 Bern.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. April 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.